

An

[zuständiger Vertreter der Unternehmensleitung]

{Ort Datum}

Gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) geförderten Investitionen im Zusammenhang mit der „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten Sachverständigenleistungen durchgeführt und fassen das Ergebnis unserer Arbeiten wie folgt zusammen:

Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom [Datum] hat uns **Firma Gesellschaft mbH/Aktiengesellschaft** (in weiterer Folge auch Förderwerber genannt) beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der Bestätigung geförderter Investitionen gegenüber der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) zu erstellen, um hiermit im Zusammenhang stehende Investitionsförderungen im Sinne der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“¹ (in der Folge als „Förderungsrichtlinie“ bezeichnet) zu erhalten.

Die Abrechnung im Zusammenhang mit dieser Förderung ist gemäß Punkt 6.4 der Förderungsrichtlinie in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist **Frau/Herr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer**, verantwortlich.

Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Förderwerbers

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in der Abrechnung über die durchgeführten Investitionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Investitionsprämie liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Förderwerbers.

Befundaufnahme

Gegenstand unserer gutachterlichen Stellungnahme ist die Bestätigung der Angaben zur Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen.

¹ Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie; Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Investitionsprämiengesetz – InvPrG, BGBl. I. Nr. 88/2020.

Die gutachterlichen Aussagen beziehen sich auf die Darstellungen in der beiliegenden Abrechnung über die durchgeführten Investitionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen.

Als Nachweise zu den aktivierten, in der Abrechnung angegebenen Investitionen haben Sie uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt bzw. wurden von uns folgende Unterlagen verwendet: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- Saldenlisten für die Monate [\[Angabe Zeitraum\]](#)
- Anlagenbestandsliste zum [\[Stichtag\]](#)
- Stichprobenweise Einzelaufzeichnungen (Belege)

Im Einzelnen haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt: [\[An den jeweiligen Fall anzupassen\]](#)

- Wir haben die Anlagenbestandsliste zum [\[Stichtag\]](#) eingeholt und den Gesamtbetrag der Anlagenbestandsliste mit dem Saldo zum [\[Stichtag\]](#) in den entsprechenden Hauptbuchkonten verglichen.
- Wir haben verglichen, ob die uns vorgelegten Anlagennummern, für die eine „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ beantragt wurde, in der Anlagenbestandsliste zum [\[Stichtag\]](#) enthalten waren.
- Wir haben die unter den betreffenden Anlagennummern erfassten Beträge dahingehend beurteilt, ob diese als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gemäß § 203 UGB zu qualifizieren und somit aktivierungspflichtig sind.
- Wir haben die unter den betreffenden Anlagennummern erfassten Beträge mit den uns hierzu vorgelegten Belegen abgeglichen.

Wir haben die Befundaufnahme in der Zeit vom [\[Datum\]](#) bis zum [\[Datum\]](#) durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns gegeben worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise schriftlich bestätigt.

Gutachterliche Stellungnahme

Wir haben die Befundaufnahme abgeschlossen und bestätigen, dass die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der angeführten Investitionen korrekt ist bzw. die abgerechneten Investitionen beim Förderungsnehmer/bei der Förderungsnehmerin aktivierungspflichtig sind.

Die gutachterliche Stellungnahme spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung der gutachterlichen Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Diese gutachterliche Stellungnahme dient als Grundlage für unsere Bestätigung gemäß Punkt 6.4 der Förderungsrichtlinie zu Ihren Angaben zur Abrechnung im Zusammenhang mit der Investitionsförderung im Sinne der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“.

Unsere gutachterliche Stellungnahme darf nur an die AWS und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Berufsberechtigten (von uns) gegenüber dem Bund/der AWS die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber Ihnen und dem Bund/der AWS und allfälligen sonstigen Dritten, denen der Bericht mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, insgesamt einmal mit dem in Pkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 WTBG 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist.

Die Haftung des die Bestätigung erteilenden Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Bund/der AWS richtet sich nach Punkt 6.4.1 der Förderungsrichtlinie. Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer haftet nur bei grobem Verschulden, die Haftung ist der Höhe nach mit € 726.730,- und (bis zur Erreichung dieser absoluten Betragsgrenze) mit der ausbezahlten Beihilfenhöhe begrenzt.

Da unsere gutachterliche Stellungnahme ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet sie keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen allfällig sonstiger dritter Personen auf ihren Inhalt. Ansprüche allfällig sonstiger dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf diese gutachterliche Stellungnahme weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Soweit ein solcher Haftungsausschluss gegenüber allfällig sonstigen Dritten gesetzlich nicht zulässig sein sollte, gilt subsidiär die mit dem Auftraggeber geschlossene Vereinbarung. Gemäß dieser haftet der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer lediglich gemäß Pkt. 7. der oben genannten AAB 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

Abrechnung über die durchgeführten Investitionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)